

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

34 (20.8.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529244](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529244)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 20. August. №. 34.

Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern sind bestellt: 1. der Kaufmann Wilhelm Dietrich Jacobus Knutzen hieselbst über die minderjährigen Kinder des weil. Mühlenbesizers Hemmen hieselbst; 2. der Magistratsexpedient Haffelhorn hieselbst auf Requisition des Großherzoglichen Amtsgericht Brake über die minderjährigen Kinder des weiland Grenzauffsehers Friedrich Ferdinand Gramberg zu Brake.

Großherzogliches Amtsgericht, Abth. I.

2) Zu Curatoren sind bestellt: 1. Der Cassirer Georg Christoph Stühmer hieselbst über das den Kindern des Schneiders Stühmer hieselbst aus dem Testamente ihres Großonkels, des Joh. Gerh. Stühmer hieselbst, angefallene Vermögen; 2. der Rechnungsführer Johann Gerd Raker hieselbst über das der katholischen Kirche hieselbst von der verstorbenen Baronin Kress von Kressenstein hieselbst nachgelassene Vermächtniß.

Großherzogliches Amtsgericht, Abth. I.

3) Das Vertheilungsregister einer im Septbr. d. J. zu erhebenden Umlage zur Straßencasse der Gemeindeabtheilung Stadt für das Rechnungsjahr 1867/8 im Betrage von $\frac{4}{10}$ der Jahres-Grundsteuer und $\frac{6}{10}$ der Jahres-Gebäudesteuer liegt vom 20. d. M. bis 4. k. M. zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Einwendungen in der Registratur auf dem Rathhause aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 August 6.

4) Die Herstellung von 5 steinernen Höhlen sammt den dazu erforderlichen Materialien und Erdarbeiten soll am Sonnabend, den 24. August d. J., Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause hieselbst öffentlich verdungen werden.

Bedingungen und Bestick sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 August 17.

5) Geschehener Anzeige zufolge ist vom Badewärter Klockgether hieselbst vor etwa 14 Tagen ein Floß bestehend aus 8



tannenen Balken von ca. 36 Fuß Länge und 1 Fuß Durchmesser in der Hunte treibend gefunden und bei seinem Hause geborgen.

Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefodert bis zum 15. September d. J. seine Ansprüche an die vorstehenden Hölzer anzumelden, widrigenfalls anderweitige Verfügung darüber getroffen wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 August 17.

6) Das Vertheilungsregister einer auf Grund des festgestellten Voranschlags für 1867/8 aufzubringenden Schulumlage im halbjährlichen Betrage der Grund und Gebäudesteuer liegt vom 20. d. M. bis 4. k. M. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und zur Einbringung etwaiger Erinnerungen aus. Nach Ablauf dieser Zeit wird dasselbe für vollstreckbar erklärt und sind die Beiträge im September d. J. an den Kämmerer Sonnewald zu bezahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet, 1867 August 16.

7) Die Vertheilungsregister der auf Grund des festgestellten Voranschlags für 1867/8 aufzubringenden Schulumlagen

a. im $\frac{1}{4}$ Jahresbetrage der Grund- und Gebäudesteuer,

b. im $3\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage der Einkommen- Steuer liegen vom 20. d. M. bis 4. k. M. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen aus.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Register für vollstreckbar erklärt und sind die Beiträge im September d. J. an den Kämmerer Sonnewald zu bezahlen.

Oldenburg, aus dem Vorstand der Schulacht, Bürgerfelde 1867 August 16.

Die einjährigen Freiwilligen betr.

(Fortsetzung.)

b. Lateinisch: Geläufiges Uebersetzen des Cäsar und genaue Kenntniß der Grammatik. Die Geläufigkeit im Lesen, verbunden mit richtiger Betonung lassen selbst bei den Mangel einiger Vocabeln die Beurtheilung günstiger ausfallen.

c. und d. Französisch und Englisch*): Uebersetzen leichter Stücke aus dem Französischen und Englischen ins Deutsche, allgemeine Kenntniß der Grammatik, besonders der unregelmäßigen

*) Es ist gebräuchlich, den Einzelnen entweder im Englischen oder im Lateinischen zu prüfen und hat Jeder das Recht, eine dieser Sprachen sich zu wählen.

Verba. Von den Examinatoren ausgewählte Schriftsteller im Französischen sind gewöhnlich Numa Pompilius, Charles XII., oder in Berlin Herrig's „La France littéraire“ und im Englischen „British authors.“

e. **Mathematik:** Genaue Kenntniß der Planimetrie (besonders der Congruenz der Dreiecke und der Inhaltsberechnungen der ebenen gradlinigen Figuren) einschließlich der Säge der Kreislehre und dessen Berechnung, auch der Zinsrechnung, Gesellschaftsrechnung, Decimalbrüche zc.

f. **Geographie:** Allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, der wichtigsten Meere, Flüsse, Gebirge, Länder und Städte der Erde, und genaue Kenntniß der geographischen Verhältnisse von Deutschland, besonders von Preußen.

g. **Geschichte:** Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, genaue Kenntniß der deutschen, besonders der preussischen Geschichte.

h. **Naturgeschichte:** Eine übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche, so wie der wichtigsten Lehren der Physik.

Da die Zeit für die Prüfung eine sehr beschränkte ist, aus den Disciplinen a—g aber schon es sich genügend herausstellt, ob der Examinand den erforderlichen Bildungsgrad besitzt, so wird in den meisten Fällen eine Prüfung in der Naturgeschichte ausfallen; an deren Stelle tritt aber für die Examinanden, die bereits die Schule verlassen haben, eine Prüfung in den verschiedenen Berufsgegenständen ein, die von den außerordentlichen Mitgliedern der Commission abgehalten wird. So unterliegen die jungen Fabrikanten, Kaufleute und Landwirthe, auch Künstler einer speciellen Fachprüfung, und wird bei der Einberufung zum Prüfungstermin dies in sofern berücksichtigt, daß so viel als möglich die verschiedenen Stände, jeder für sich einbeordert werden.

Im allgemeinen ist über das Examen noch Folgendes zu bemerken:

Bei den verschiedenen Prüfungs-Commissionen herrschen über die Gegenstände der Prüfung große Differenzen. Allerdings ist in einer Beziehung Uebereinkunft, indem überall der Nachweis einer hinreichenden Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache durch schriftliche Clausur-Arbeit geliefert werden muß.

Bei Feststellung der wissenschaftlichen Qualification des Candidaten kommt es besonders auf seine allgemeine Bildung, nicht so sehr auf eine exacte Bewandtheit in allen diesen genannten Gegenständen an; es soll auch auf besondere Verhältnisse Rücksicht genommen werden, namentlich kann von einem

oder dem andern Gegenstand abgesehen werden, wenn sich der Candidat bedeutende technische Kenntnisse erworben hat, zu deren Prüfung von der Commission das fachverständige Mitglied heranzuziehen ist. — In diesem Sinne sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Bei Künstlern, Deconomen und Kaufleuten kann von der Kenntniß der lateinischen Sprache abgesehen werden, wenn sie sich in den andern Prüfungs-Gegenständen hervorthun.
2. Bei Künstlern von hervorragendem Talent wird auf eine wissenschaftliche Prüfung überhaupt weniger streng gesehen.
3. Junge Leute, die besondere Fertigkeit und Talent im Reiten besitzen, und als einjährige Freiwillige bei der Cavallerie dienen wollen, sollen bei der wissenschaftlichen Prüfung begünstigende Nachsicht finden.

Erkennt die Commission auf Grund der eingereichten Atteste oder der bestandenen Prüfung, sowie der körperlichen Untersuchung die Qualification des jungen Mannes zum einjährigen freiwilligen Dienst an, so stellt sie ihm hierüber ein Qualifications-Attest aus, welchem das ärztliche Gutachten beigelegt ist, in welchem seine Ansprüche anerkannt sind, und damit seine Berechtigung ausgesprochen ist.

Die Prüfung muß vor Ablauf des zwanzigsten Lebensjahres bestanden sein.

Die Untersuchung, Prüfung und die Atteste sind kostenfrei.

Diejenigen, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden, wenn sie das vorgeschriebene Alter noch nicht überschritten, auf einen zweiten und letzten Termin verwiesen, jedoch nur, wenn sie dieselbe vor dem 1. April des Jahres ablegen können, in welchem sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:

- a. mit der Waffe,
- b. als Militairarzt,
- c. als Kürschmied oder
- d. in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil, die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualification als Arzt, Kürschmied oder Pharmazeut angenommen.

Hierzu ein Beiblatt.

Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Compagnie oder Escadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Commandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hienach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Compagnien, ohne Rücksicht auf jene normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

Bei den combinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Compagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestrafte Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Commandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

Bei allen Truppentheilen des 9., 10. und 11. Armeekorps können bis auf Weiteres einjährige Freiwillige in unbeschränkter Zahl eingestellt werden.

Zu dem Termin, an welchem der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Commandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden. Der Freiwillige ist im Beisein eines Officiers ärztlich zu untersuchen und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegationen u. dem entgegensteht.

Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. October erlangen.

Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheile als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine dem Berechtigungsschein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Octb. desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.